

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AHB Systeme GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der AHB Systeme GmbH (**Anbieter**) und deren Folgegeschäfte mit Ausnahme der Leistungen aus dem Bereich "Software-as-a-Service", für die spezielle Bedingungen gelten. Diese AGB haben Vorrang vor allen Geschäfts-, Liefer-, Vertrags- und Einkaufsbedingungen des **Kunden**. Solche AGB des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter diesen nicht widerspricht.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote des Anbieters sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst nach Auftragserteilung und schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Anbieter bzw. mit Beginn der Ausführungsarbeiten für diesen Auftrag durch den Anbieter zustande.
- 2.2 Angaben in Katalogen, Prospekten, Webseiten und sonstigen Unterlagen dienen lediglich der Produktbeschreibung. Sie haben grundsätzlich nur beispielhaften Charakter und sind in keinem Falle maßgeblich für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.

3 Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der Kosten für Transport, Versand, Transportversicherung, Fahrtkosten, Spesen und anderer Kosten und Leistungen soweit diese nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.
- 3.2 Tritt nach einem freibleibenden Angebot eine Preisänderung infolge Verteuerung der Preise eines Zulieferers des Anbieters oder durch sonstige Umstände außerhalb des Einflussbereiches des Anbieters ein, so ist der Anbieter berechtigt, in Erfüllung des Vertrages, auch ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden, einen den veränderten Kosten entsprechenden Preiszuschlag zu berücksichtigen. Bei Verträgen, bei welchen die Lieferung später als sechs Wochen nach Vertragsschluss (Auftragsbestätigung) erfolgen soll, ist eine Preiserhöhung zulässig, wenn sie auf der Veränderung von preisbildenden Faktoren beruht, welche nach Vertragsschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Soweit der Kunde nicht Kaufmann ist, gilt anstelle der sechswöchigen Frist eine Frist von vier Monaten. Hiervon unberührt bleiben Änderungen des Angebotspreises, die auf Abänderungen des Lieferumfanges o. Ä. auf Wunsch des Kunden nach der Auftragsbestätigung des Anbieters erfolgen.
- 3.3 Die Forderungen des Anbieters werden in EURO geschuldet. Kosten für die Konvertierung von Zahlungen in anderen Währungen in EURO gehen zu Lasten des Kunden.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Fälligkeit der Zahlungsansprüche des Anbieters tritt bei Lieferung bzw. zu dem jeweils vertraglich vereinbarten Fälligkeitsdatum ein. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen, außer es wird eine abweichende Zahlungsfrist gewährt. Wird einer Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist widersprochen, gilt sie als genehmigt. Bei sofort fälligen Rechnungen muss der Widerspruch innerhalb von einer Woche erfolgen.
- 4.2 Bei Aufträgen im Zusammenhang mit der Neuentwicklung von Software oder Hardware oder einer individuellen Änderung oder Anpassung vorhandener Software oder Hardware, gilt folgende Zahlungsweise, soweit nichts anderes vereinbart wurde:

- 40% der Auftragssumme ist sofort bei Vertragsschluss fällig
 - weitere 40% der Auftragssumme wird bei Auslieferung der Software/Hardware fällig
 - der Restbetrag wird nach Abnahme der Leistung durch den Kunden fällig.
- 4.3 Bei Aufträgen über die Lieferung von Hardware gilt folgende Zahlungsweise, soweit nichts anderes vereinbart wurde:
- 40% der Auftragssumme ist sofort bei Vertragsschluss fällig
 - der Restbetrag wird bei Auslieferung fällig.
- 4.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen jedweder Art aufzurechnen, soweit diese Ansprüche nicht schriftlich gegenüber dem Kunden vom Anbieter anerkannt wurden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.5 Der Anbieter ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte abzutreten.

5 Zahlungsverzug

- 5.1 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu erheben. Ein höherer Schaden des Anbieters kann gegen Nachweis geltend gemacht werden.
- 5.2 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, ist der Anbieter zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt. Der Anbieter kann in diesem Fall seine weitere Vertragserfüllung von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe der gesamten Auftragssumme und dem vollständigen Ausgleich aller offenen Forderungen abhängig machen.
- 5.3 Eine etwaige individuelle Skontovereinbarung ist nur auf die fristgerechte Zahlung (Geld Eingang beim Anbieter) anwendbar, nicht für die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden.. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit i.S.v. Ziffer 5.2 ist der Kunde nicht mehr zum Skontoabzug bei noch offenen Forderungen berechtigt.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die vom Anbieter gelieferte Ware und Leistungen einschließlich Software bleiben bis zur vollständigen Bezahlung und bis zum Ausgleich sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung offener Forderungen Eigentum des Anbieters.
- 6.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Softwareexemplare, Begleitmaterialien und sonstige Unterlagen auch soweit sie auf Datenträgern übergeben oder online übermittelt wurden. Wurden nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt, gilt die vorstehende Regelung für die dem Kunden übergebenen Datenträger entsprechend.
- 6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware/Software an Dritte zu veräußern. Die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware/Software ist dem Kunden untersagt.
- 6.4 Ware/Software, die für Test- und Vorführzwecke geliefert wurde, bleibt im Eigentum des Anbieters. Sie darf vom Kunden nur im Rahmen der besonderen Vereinbarung mit dem Anbieter genutzt werden. Nach Ablauf zeitlich begrenzter Nutzungsrechte sind alle Teile der Ware/Software auf Kosten des Kunden unaufgefordert an den Anbieter zurückzugeben. Etwaige Kopien der Software oder Teile der Software sind nach Ablauf des jeweiligen Nutzungsrechts zu vernichten.
- 6.5 Im Falle des Zahlungsverzuges oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit i.S.v. Ziffer 5.2 kann der Anbieter ungeachtet seiner weiteren Rechte sofort die Herausgabe der gelieferten

Ware/Software verlangen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes jeglicher Art durch den Kunden ist ausgeschlossen. Im Falle der Ausübung dieses Rechtes hat der Kunde auf Aufforderung des Anbieters zu diesem Zweck auch den Zugang zu den Räumen zu verschaffen, in denen sich die Ware/Software befindet. Die Herausgabe der Ware/Software erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Sicherung.

7 Lieferungsbedingungen

- 7.1 Bei jeder Versendung von Hard- und Software geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung von dem Anbieter an den Transportunternehmer übergeben wird. Die Versicherung der Ware gegen Verlust oder Beschädigung bedarf der besonderen Vereinbarung.
- 7.2 Liefertermine und Fristen sind stets unverbindlich, soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde. Sie beginnen in jedem Falle frühestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Anbieters und verlängern sich vorbehaltlich aller Rechte des Anbieters jeweils um die Zeit, in der der Kunde die Ware nicht annimmt oder im Zahlungsverzug ist, der Vertrag nachträglich ergänzt bzw. abgeändert wird oder in der der Anbieter selbst nicht richtig, vollständig oder fristgerecht von Dritten beliefert wird, sofern dies nicht auf einem Verschulden des Anbieters beruht.
- 7.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unzumutbar hohem Aufwand verbunden ist.
- 7.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters (wie z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung) hat der Anbieter nicht zu vertreten. Das gleiche gilt hinsichtlich solcher Ereignisse, wenn sie die Lieferung erschweren, verteuern oder unmöglich machen. Der Anbieter hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag bzw. hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Vertrages zurück zu treten.

8 Gewährleistung

- 8.1 Die Annahme und Durchführung eines Reparaturauftrages stellt noch keine Anerkenntnis etwaiger Gewährleistungsansprüche des Kunden dar.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei der Lieferung neuer Sachen 24 Monate. Ausgenommen davon sind Akkus und Batterien sowie Leser von Magnetkarten und Chipkarten (magnetische Lesung und kontaktbehaftete Lesung), für diese wird die Gewährleistung auf 6 Monate begrenzt. Die Gewährleistungsfrist für gebrauchte, reparierte und im Austausch gelieferte Sachen beträgt 6 Monate. Die Verjährung beginnt mit der Lieferung der Sache.
- 8.3 Der Kunde hat die gelieferte Hard- und Software unmittelbar nach dem Empfang auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und leicht erkennbare Beschädigungen sind innerhalb einer Woche ab Lieferung unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Anbieter unter ausführlicher Beschreibung des Mängelbildes schriftlich mitzuteilen. Die Rüge- und Untersuchungspflichten des Kunden im kaufmännischen Verkehr bleiben darüber hinaus unberührt.
- 8.4 Der Anbieter leistet nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Anbieter ist berechtigt, Mängel auch durch Übergabe und Installation neuer Hardwarekomponenten oder neuer Programmversionen zu beseitigen. Reisekosten, die zur Behebung eines Gewährleistungsfalles anfallen, werden in Rechnung gestellt und sind vom Kunden gemäß der auf der Rechnung genannten Zahlungsbedingungen zu begleichen.
- 8.5 Schlagen wiederholte Mängelbeseitigungsversuche fehl und entstehen dem Kunden durch Übernahme weiterer Programmversionen oder Hardwarekomponenten unzumutbare Nachteile, hat der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht, vom Vertrag zu-

rückzutreten. Die bis zum Rücktritt vom Vertrag gezogenen Nutzungen sind dem Anbieter vor Rückerstattung des Erwerbspreises angemessen zu vergüten. Bis zur Zahlung der Vergütung steht dem Anbieter ein Zurückbehaltungsrecht zu.

- 8.6 Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass der mitgeteilte Mangel reproduzierbar ist. Kann der vom Kunden an den Anbieter mitgeteilte Mangel bei einer Überprüfung nicht festgestellt werden, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung. Gleiches gilt, wenn ein aufgetretener Mangel auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen ist, die der Anbieter nicht zu vertreten hat. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trägt der Kunde.
- 8.7 Wird die Hard- oder Software durch den Kunden oder Dritte erweitert oder verändert sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn der Kunde kann beweisen, dass die Erweiterung oder Änderung den Mangel nicht verursacht oder mit verursacht hat.

9 Haftung

- 9.1 Der Anbieter haftet dem Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- 9.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet der Anbieter nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, maximal jedoch auf 5.000,00 € je Einzelfall. Ergänzend und vorrangig ist die Haftung des Anbieters wegen leichter Fahrlässigkeit auf Schadens- und Aufwendungsersatz - unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf 25 Prozent der bei Auftragserteilung vereinbarten Vergütung. Die Haftung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 Satz 1 bleiben von diesem Absatz unberührt.
- 9.3 Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Die Ziffern 9.1 und 9.2 bleiben unberührt.
- 9.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten täglich zu sichern. Bei Schäden, die auf oder in dem Verlust, der Beschädigung oder der Veränderung von Datenmaterial auf Grund von Fehlfunktionen der Hardware oder Software des Anbieters beruhen, beschränkt sich die Haftung des Anbieters auf die Wiederherstellung der letzten Sicherung. Diese Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde keine regelmäßigen und wiederherstellbaren Datensicherungen vorgenommen hat.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Der Anbieter ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.
- 10.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige vom Anbieter nicht zu vertretende Umstände.
- 10.3 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

11 Kundenpflichten

- 11.1 Der Kunde hat die Hard- und Software vor einem unbefugtem Zugriff oder Zugang Dritter durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- 11.2 Der Kunde räumt dem Anbieter die räumliche und zeitliche Gelegenheit zur Durchführung der Leistungen und Einhaltung vereinbarter Leistungszeiten ein. Der Kunde wird dem Anbieter während der Vorbereitung und der Durchführung der Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren, insbesondere die erforderlichen technischen Einrichtungen und Umfeldbedingungen vorhalten und den Zugang zu ihren Räumen während der üblichen Geschäftszeiten gewährleisten. Dies gilt auch insoweit der Anbieter jederzeit das Recht hat von den installierten Programmen eine Kopie zu erstellen.
- 11.3 Sollkonzepte, Organisationskonzepte und Vorschläge sowie Software sind unverzüglich nach der Lieferung oder der Erstellung beim Kunden von diesem förmlich abzunehmen. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Kunde die ihm übergebene Hard- oder Software nutzt oder vier Wochen nach deren Übergabe verstrichen sind, ohne dass dem Anbieter Mängel mitgeteilt wurden.
- 11.4 Bei individueller Hardware- und Softwareentwicklung ist es Aufgabe des Kunden, soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, das einer Softwareentwicklung zugrunde liegende Pflichtenheft zu erstellen. Durch Unterschrift auf dem Pflichtenheft bestätigt der Kunde, dass die Mengen- und Zeitangaben sowie die weiteren Informationen in dem Pflichtenheft vollständig und umfassend sind.
- 11.5 Für den Fall der Weiterveräußerung der vom Anbieter erworbenen Hard- oder Software verpflichtet sich der Kunde, dem Anbieter den Namen und die vollständige Adresse des Erwerbers schriftlich mitzuteilen.
- 11.6 Der Kunde haftet für jeden Schaden, der dem Anbieter durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entsteht. Eine weitergehende Haftung bleibt unberührt.

12 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sie – einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen – anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangt haben, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die

- nachweislich ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt sind,
- den Parteien bereits vor Erhalt der Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen nachweislich bekannt waren,
- von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten worden oder
- nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind.

13 Lizenzbestimmungen

- 13.1 Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Anbieters in der Hard- und Software dürfen vom Kunden nicht beseitigt werden und sind von ihm in erstellten Kopien der Programme aufzunehmen.
- 13.2 Der Anbieter ist und bleibt Inhaber aller Rechte an der Software, die dem Kunden übergeben wurde. Dies gilt auch für Teile der Software oder aus ihr oder teilweise abgeleiteter Software einschließlich der dazugehörigen Materialien. Auch wenn der Kunde die Software im vertraglich zulässigen Rahmen ändert und mit eigener Software oder Software eines Dritten verbindet, bleibt der Anbieter Inhaberin aller Rechte. Entsprechendes gilt für die erworbene Hardware.

- 13.3 Werden von Dritten Schutzrechtsverletzungen an Programmen des Anbieters behauptet, so ist der Anbieter berechtigt, auf eigene Kosten die notwendigen Softwareänderungen beim Kunden durchzuführen. Der Kunde kann daraus keine weiteren vertraglichen Rechte herleiten. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn von Dritten die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten geltend machen.
- 13.4 Der Kunde ist berechtigt, die ihm zur Durchführung des Vertrages zu Verfügung gestellten Programme, Zeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und sonstigen Unterlagen für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch zu verwenden. Sämtliche Urheberrechte und weitergehenden Nutzungsrechte verbleiben bei dem Anbieter.
- 13.5 Von gelieferten Programmen und Teilen des Programms darf der Kunde lediglich eine Kopie zu Sicherungszwecken erstellen. Von Begleitmaterialien dürfen Kopien nur nach schriftlicher Zustimmung des Anbieters erstellt werden.
- 13.6 Eine über den notwendigen vertraglichen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Der Einsatz eines Programms auf mehreren Rechnern bedarf in jedem Fall der vertraglichen Genehmigung.
- 13.7 Der Kunde ist verpflichtet, die lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen einzuhalten. Entsteht durch die Leistungen des Anbieters ein Urheberrecht, erhält der Kunde nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen seines Geschäftsbetriebes.
- 13.8 Der Kunde haftet dem Anbieter gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten des Kunden ergeben.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Abweichende Vertragsbedingungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters auf Dritte übertragen. Der Anbieter ist hingegen berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.
- 14.3 Im Falle der ganzen oder teilweisen Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorliegenden Vertragsbedingungen sind eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken in dieser Vereinbarung vorhanden sein sollten.
- 14.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist nach Art. 6 CISG ausgeschlossen. Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Mannheim.
- 14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim sofern der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB ist, der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.